Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3375

18. 03. 75

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag eines Beschlusses des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Europäischen Fonds für die Regionalentwicklung auf die französischen überseeischen Departements

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227, Ziffer 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 227, Ziffer 2, Absatz 2 hat der Rat die Bedingungen für die Anwendung der Bestimmungen des Vertrags, die nicht in Ziffer 2, Absatz 1 dieses Artikels aufgeführt sind, und zwar insbesondere die gemäß Artikel 235 des Vertrags erlassenen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung, auf die französischen überseeischen Departements festzulegen.

Die Interventionen des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung sind geeignet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Departements zu fördern –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) des Rates Nr. .... vom ..... zur Errichtung eines Europäischen Fonds für Regionalentwicklung sowie die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen gelten für die französischen überseeischen Departements.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Teil „Rechtsvorschriften I", veröffentlicht.

Sie tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Verordnung (EWG) Nr. .... des Rates vom ..... zur Errichtung eines Europäischen Fonds für Regionalentwicklung in Kraft tritt.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Bei den Arbeiten im Rat über den Vorschlag einer Verordnung zur Errichtung eines Fonds für Regionalentwicklung, den die Kommission dem Rat am 31. Juli 1973 vorgelegt hat, wurde das Problem der Aufnahme der französischen überseeischen Departements in den geographischen Geltungsbereich des Fonds aufgeworfen.

2. Da die französischen Departements zur Gemeinschaft gehören, gelten für sie die Bestimmungen des EWG-Vertrags gemäß Artikel 227, Ziffer 2 mit Inkrafttreten dieses Vertrages, wenn es sich um die in Ziffer 2 Absatz 1 dieses Artikels genannten Bestimmungen handelt, oder nach einstimmiger Entscheidung des Rates auf Vorschlag der Kommission, sofern es um die Bedingungen für die Anwendung aller anderen Bestimmungen dieses Vertrags geht. Dies trifft für die erlassenen regionalpolitischen Bestimmungen zu, die nach Maßgabe von Artikel 235 des EWG-Vertrags erlassen worden sind.

5. Da der Europäische Fonds für Regionalentwicklung zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der französischen überseeischen Departements geeignet ist, für die die Organe der Gemeinschaft gemäß Artikel 227 Ziffer 2 Absatz 3 zu sorgen haben, legt die Kommission in der Anlage zu dieser Mitteilung einen Vorschlag für einen Beschluß über die Anwendung der Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Europäischen Fonds für Regionalentwicklung auf die französischen überseeischen Departements vor.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. März 1975 – I/4 – 680 70 – E – Re 34/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Februar 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.